

DER OBERBÜRGERMEISTER



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

An Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta
über Stadtratsbüro

Auskunft erteilt: **Philipp Krüger**
Büro des Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 107
Telefon: 03931 65-1241
Fax: 03931 65-1244
E-Mail*: philipp.krueger@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 21.12.2020

**Drucksache VII/0288/1 Bebauungsplan Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm" hier:
Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1
Bebauungsplan (BauGB) – beraten und beschlossen im Stadtrat am 07.12.2020**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat einstimmig in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Beschlussvorlage VII/0288/1
Bebauungsplan Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm" hier: Beschluss zur Aufstellung der 1.
Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Bebauungsplan (BauGB) beraten und
beschlossen.

Bei dem Beschluss hat Herr Stadtrat Dr. Richter-Mendau mitgewirkt. Aus diesem Grund lege ich
hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

Widerspruch

gegen den Beschluss ein.

Begründung:

Der Sohn von Herrn Stadtrat Dr. Richter-Mendau und dessen Familie sind Eigentümer und
Bewohner des Bebauungsplangebietes. Er ist unmittelbar von den Auswirkungen einer
Änderung des Bebauungsplanes betroffen.

Aus diesem Grund liegt bei Herrn Stadtrat Dr. Richter-Mendau ein Mitwirkungsverbot nach § 33
Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA vor.

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation
Für die rechtsverbindliche
Kommunikation:
stadt@stendal.de-mail.de

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit



Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen. Der Beschluss sollte unter Beachtung des Mitwirkungsverbots wiederholt werden, da er ansonsten gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA unwirksam ist.

Mit freundlichem Gruß



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

